

Empfangsbekanntnis
Merck KGaA
Post-Code U026/002
Frankfurter Straße 250
64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV Da 43.2-53e621-MG-43d

Bearbeiter/in: Thomas Heß
Durchwahl: 06151 12 -5935

Datum: 24.02.2015

I.

Genehmigungsbescheid

Auf Antrag vom 15.07.2014 wird der

Merck KGaA
64293 Darmstadt

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64579 Gernsheim
Grundbuch Gemarkung:	Gernsheim
Flur:	15
Flurstück:	2/1
Gebäude:	40D, 41D, 42D

die bestehende Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, durch Errichtung des Lagers 42D wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung berechtigt die Merck KGaA zur:

- Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle 42D zur Lagerung von Stoffen und Gemischen (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Zwischenprodukte, Abfallstoffe) sowie restentleerten ungereinigten Gebinden für die Produktion und aus der Produktion 40D mit einer Gesamtkapazität von 180 t bzw. m³ (ca. 180 Palettenplätze) und den folgenden Eigenschaften der eingelagerten Stoffe :
 - gesundheitsschädlich/reizend/ätzend/giftig
 - umweltgefährlich
 - Stoffe nach Nr. 2, 6, 7b, 9a, 9b, 10a, 26 gem. Anhang I StörfallVO
 - Lagerklassen 3, 5.1B, 6.1C, 8A, 8B, 10-13 der TRGS 510
 - Aggregatzustand fest und flüssig
 - entzündlich/leicht entzündlich/oxidierend
 - WGK nwg, 1,2 und 3
- und damit zur:
- Erhöhung des Stoff-hold-up's für die gesamte Anlage 40D sowie zur
 - Umnutzung der überdachten Fläche 41D; Betrieb als Bereitstellungsfläche für an- und Ablieferprozesse im Zusammenhang mit der Lagerhalle 42D sowie der Produktion in 40D

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen gem. § 12 Abs. 2a BImSchG bezüglich der Anforderungen an die Betriebseinheiten 41D und 42D wegen der Einstufung als sicherheitsrelevante Anlagenteile (Auflage 3.2.2).

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
„Beste verfügbare Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien“

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. (§ 21 (2) 1. der 9.BImSchV)

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Erlaubnis nach § 13 Abs.1 Satz 1 Nr.3 der Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb einer Lageranlage zum Lagern leichtentzündlicher oder hochentzündlicher Flüssigkeiten in ortsveränderlichen Behältnissen

- Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Die Abweichung von den Anforderungen der LÖRüRL bezüglich der Reduzierung der erforderlichen abschmelzbaren Dachflächen auf 35% wird zugelassen.

Die Abweichung von der TRGS 510, Pkt. 12.3 (12) in Form des Verzichts auf eine automatische Löschanlage wird zugelassen.

Eine Anzeige nach § 41 HWG war Teil der Antragsunterlagen

IV. **Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
1. Antragsformular, Formular 1/1	1-1 bis 1-4
Genehmigungsbestand der Anlage, Formular 1/2	1-5
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1 bis 3-7
4. Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	
5.1 Lage des Standortes	5-1
5.2 Lage der Anlage im Werksgelände	5-2
Werklageplan M 1:2000	---
Topographische Karte	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	6-1
6.2 Detaillierte Beschreibung des Projekts	6-1
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-2
6.3 Apparatliste	6-3 bis 6-4
Apparateaufstellungsplan	
GA20_ALD012_R00BE01	---
6.4 Betriebsbeschreibung	6-5 bis 6-8
Einlagerungsplan GA20_BLD010_G01GA	

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1
7.1 Stoffmengen Eingänge, Formular 7/1: entfällt	---
7.2 Stoffmengen Ausgänge, Formular 7/2: entfällt	---
7.3 Stoffmengen Zwischenprodukte, Formular 7/3: entfällt	---
7.4 Stoffmengen sonstige Abfälle, Formular 7/4: entfällt	---
Anhang zu Formular 7/5: Erläuterungen	7-4 bis 7-6
7.5 Maximaler Hold-up, Formular 7/5*	7-2 bis 7-3
7.6 Stoffdaten*	7/6-1 bis 7/6-24
 8. Luftreinhaltung	 ---
8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen: entfällt	---
8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen: entfällt	---
8.3 Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen, Formular 8/1: entfällt	---
8.4 Beiblatt zu Formular 8/1, Erläuterungen: entfällt	---
8.5 Abgasreinigungseinrichtungen, Formular 8/2: entfällt	---
8.6 Fließbilder: entfällt	---
 * Betriebsgeheime Unterlagen	
 9. Abfallvermeidung und -verwertung	 9-1
9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1: entfällt	---
9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2: entfällt	---
 10. Abwasserdaten	
10.1 Wässrige Produktionsabgänge	10-1
10.2 Sonstiges Abwasser	10-1
10.3 Abwasserbehandlung	10-2
10.4 Eigenkontrolle	10-3
10.5 Sonstige Angaben	10-3
10.6 Darstellung einer beantragten Abwasservorbehandlung	10-3
 11. Abfallentsorgungsanlagen	 11-1
 12. Abwärmenutzung	 12-1
 13. Lärm, Erschütterung und sonstige Immissionen	 13-0 bis 13-4
Geräuschimmissionsprognose	Anhang zu Kapitel 13
 14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit, Nachbarschaft, Arbeitnehmer	
14.1 Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	14-1

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan	14-1
14.3 Sicherheitsbetrachtung	14-11
14.3.1 Standortbezogenes Sicherheitskonzept	14-11
14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept	14-12
14.3.3 Explosionsschutz	14-12 bis 14-14
14.3.4 – Schutzmaßnahmen	14-14
14.3.6 Sonstige Maßnahmen	14-15
14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen	14-15 bis 14-25
14.3.9 Land use planning	14-26
14.3.10 Bewertung	14-26
Störfall-Stoffe in der Anlage, Formular 14/1	14-27
Störfall-Stoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2	14/28 bis 14/29
Gefahrenanalyse (HAZOP)	14-30 bis 14-41
Ex-Schutzzonen	---
Ex-Schutzzonen –Plan	---
GA20_FBS005_G00GA01	---
15. Arbeitsschutz	
15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1	15-1 bis 15-2
15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2	15-3 bis 15-6
15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3	15-7 bis 15-8
15.4 Organisatorische Arbeitsschutzmaßnahmen	15-9 bis 15-10
16. Brandschutz	
Formular 16/1	16-1 bis 16-4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
Anlagenverzeichnis, Formular 17/0	17-1
Vorblatt, Formular 17/1	17-2
Anzeigen, Formular 17/2	17-3 bis 17-4
18. Bauantrag	18-1
Formular: Bauantrag	
Formular: Antrag auf Abweichungen	
Formular: Baubeschreibung allgemein	
Liegenschaftsplan	
Baubeschreibung	
Betriebsbeschreibung	
Einordnung Bauantragsverfahren	
Begründung zur Abweichung	

<u>Kapitel</u>	<u>Seite</u>
Berechnung Grundfläche	
Bestätigung der Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz	
Teillageplan, Abstandsflächenplan	
Grundrisse, Ansicht, Schnitt	
Brandschutztechnische Stellungnahme	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	19-1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung Vorprüfung im Einzelfall	20-1 bis 20-4
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht	
Ausführung zu Maßnahmen Boden- und Gewässerschutz	22-1 bis 22-5
Stoffe Formular 22/1 *	22-6 bis 22-15
Lageplan Bodenberührung GA20_BLD008_G01GA	

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

Bedingung

Eine Inbetriebnahme des Lagers 42D darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

Begründung:

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil der Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und §4a Abs.4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Gestaltungs- und Qualitätsstandards des AZB wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten Berichts vor Inbetriebnahme der Anlage zur Bedingung gemacht.

1. Allgemeines

1.1

Der Termin der Inbetriebnahme des Lagers 42D ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Lagerkapazität im Raum 101 ist auf 150 t bzw. m³ und ca. 150 Palettenplätze zu beschränken, im Raum 102 (Thermoraum) gilt eine Beschränkung von 30 t bzw. m³ und ca. 30 Palettenplätzen.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.5

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen wie Betriebsstörungen und Notfälle
- Verhalten in Gefahrensituationen
- Kontrolle der Lagergebäude und Erkennen von Leckagen
- Behebung von Störungen und Begrenzung ihrer Auswirkungen

1.6

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.7

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit dem Bau des Lagers begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

2. Luftreinhaltung

2.1

In der Lagerhalle 42D dürfen nur palettierte ortsbewegliche und transportrechtlich zugelassene geschlossene Gebinde passiv gelagert werden. Resteentleerte und/oder ungereinigte Gebinde müssen vor dem Transport in die Lagerhalle 42D verschlossen werden. Alle gelagerten Gebinde müssen verschlossen bleiben, Um- oder Abfüllvorgänge sind nicht zulässig.

3. Vermeidung und Beherrschung von Störfällen

3.1

Resteentleerte und/oder ungereinigte Gebinde dürfen in der Produktion nur eingesetzt werden, wenn vor deren Befüllung sichergestellt ist, dass noch enthaltene Restflüssigkeiten mit den einzufüllenden Stoffen keine Reaktionen eingehen können, die zu einer Freisetzung von gefährli-

chen Stoffen, zu einer Explosion oder Verpuffung, zu einem Brand oder sonstigen schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen führen. Restentleerte Gebinde dürfen dabei maximal 0,5 % ihres Rauminhaltes an Restanhaftungen/-inhalten enthalten.

Das Bedienpersonal ist entsprechend anzuweisen, entsprechende Arbeitsanweisungen sind dahingehend zu ändern.

Begründung: Die Nebenbestimmung richtet sich an die Produktion in 40D und zwar zur Verhinderung von Betriebsstörungen, Gefahren und Störfällen und resultiert aus den Erfahrungen XXX. Dort kam es am 24. Juli 2013 zu einer Freisetzung eines sehr giftigen Gases aufgrund von Stoffunverträglichkeiten bei Abfüllvorgängen in ein restentleertes, ungereinigtes Transportgebilde mit der Folge, dass zwei Mitarbeiter verletzt wurden. Daraufhin wurde von Dez. IV/Da 43.2 am 03.09.13 eine Anordnung erlassen, die entsprechende Vorgaben für die Abfüllung von flüssigen Stoffen in Transportgebilde enthält. Um die Anordnung zu erfüllen, wurde von der Fa. Merck die Verfahrensanweisung 8.4002 verfasst, die solchen Zwischenfällen vorbeugen soll. Da sich die Anordnung nur an spezielle Anlagen im Betriebsbereich Darmstadt richtet, entsprechendes Gefahrenpotenzial aber auch im Betriebsbereich Gernsheim in der Anlage 40D vorliegt, soll die vorgeschlagene Auflage die Umsetzung dieser Verfahrensanweisung sicherstellen. Zwar sollen lt. Stellungnahme vom 17.12.14 keine restentleerten/ungereinigten Gebinde in 40D eingesetzt werden, die Nebenbestimmung eröffnet in ihrem Rahmen allerdings die Möglichkeit dazu.

3.2.1

Um die Möglichkeit der Freisetzung von XXXXXXXXXXXXXXX durch Ein- und Auslagervorgänge zu minimieren, dürfen in der Lagerhalle 42D keine vollen XXXXXXX-Sicherheitscontainer zwischengelagert werden. Die Anlieferung an die Produktionsanlage hat ohne Zwischenlagerung direkt aus dem Eingangslager zu erfolgen.

Aus der Produktion kommende XXXXXXX Sicherheitscontainer dürfen in 42D bis zur Abholung bereitgestellt werden – ebenso ohne vorherige Zwischenlagerung z.B. auf der Bereitstellungsfläche 41D. Die Abholung soll am selben Arbeitstag wie die Bereitstellung erfolgen.

Begründung:

Bei einem Ortstermin am 26.09.2014 wurde vom Betriebsleiter erklärt, dass leere XXXXXXX Container lediglich bis zur Abholung kurzzeitig auf der Bereitstellungsfläche 41D bereitgestellt werden sollen. Dies ist nötig, um einen vollen Container an die Produktionsanlage stellen zu können. Die vollen XXXXXXX-Container werden ohne Zwischenlagerung direkt an die Anlage geliefert. Die Abholung der leeren Container erfolgt i.d.R. am selben Arbeitstag wie die Bereitstellung.

3.2.2

Aufgrund der Restmengen an XXXXXXX in den aus der Produktion kommenden XXXXX Sicherheitscontainern, die in 41D und 42D bis zur Abholung bereitgestellt werden, sind diese beiden Betriebseinheiten jeweils als sicherheitsrelevante Anlagenteile einzustufen.

Es sind jeweils entsprechende Gefährdungsbeurteilungen HAZOP durchzuführen und spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bei der zuständigen immissionsschutzrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Die ermittelten Gegenmaßnahmen sind einzuhalten. Zusätzliche Nebenbestimmungen diesbezüglich bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Begründung: Die Schwelle für ein srA liegt für XXXXXXXXXX bei 2,5 kg. Ein Erreichen dieser Mengenschwelle kann für die Restinhalte in den Sicherheitscontainern nicht ausgeschlossen werden. Um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, wurde auf eine Ergänzung der Antragsunterlagen verzichtet. Aus diesem Grunde wurde jedoch der Vorbehalt zusätzlicher Nebenbestimmungen in die Auflage vorgenommen.

3.3

Der maximale Hold-up der gefährlichen Stoffe bzw. Zubereitungen ist gemäß Formular 7/5 der Antragsunterlagen für die Betriebseinheiten Produktionsgebäude 40D, Bereitstellungsfläche 41D und Lagerhalle 42D zu beschränken.

Begründung: Die Anlage muss so errichtet werden wie beantragt. Das Festschreiben des max. Hold-Up, wie in den Antragsunterlagen angegeben, stellt somit keine Belastung der Antragstellerin dar, sondern dient der Klarstellung. In den vorangegangenen Genehmigungsbescheiden für die Anlage wurde entsprechend vorgegangen, die Nebenbestimmung wurde bislang immer akzeptiert. Dem vollständigen Wegfall der Nebenbestimmung wurde auch deshalb nicht nachgekommen, weil das Stoffinventar eine Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der HAZOP war (s. S. 14-31) und deshalb eine Basis für die Anlagensicherheit darstellt. Wie genau sich Gefahrstoffe, die keine Störfallstoffe sind, auf die Beurteilung auswirken, kann den Antragsunterlagen nicht entnommen werden. Aus diesem Grunde werden diese Basisdaten zur Vereinfachung als Nebenbestimmung festgelegt. Der Antragstellerin wird insofern entgegengekommen, als auf die betriebseinheitsgenaue Festschreibung der Gefahrstoffe verzichtet wird.

3.4

Die Maximalmenge folgender gefährlicher Stoffe gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) in der Anlage ist wie folgt zu begrenzen:

Nr.	Anhang I der Störfall-Verordnung Bezeichnung	Menge bestimmungsgemäß [kg]	
		Gesamtanlage	42D
1	Sehr giftig	70	0
2	Giftig	15.200	13.200
3	Brandfördernd	95	50
5	Explosionsgefährlich	15	0
6	Entzündlich	25.000	21.300
7b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten	80.000	64.000
9a	Umweltgefährlich in Verbindung mit R50 oder R50/53	23.330	20.000
9b	Umweltgefährlich in Verbindung mit R51/53	15.800	12.000
10a	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15	600*	0
12.12	XXXXXXXXXXXX	265	restentleerte Gebinde
26	Methanol	15.400	11.000

* Die Maximalmenge dieser Stoffe in einem Anlagenteil (z.B. Apparat, Gebinde) darf dabei 500 kg nicht erreichen.

Begründung: Die Mengen ergeben sich aus den Genehmigungsunterlagen (für die Gesamtanlage) und dem Schreiben vom 17.12.14 (für das Lager 42D). Die Fußnote für die 10a-Stoffe stammt aus dem Genehmigungsbescheid vom 09.07.2013, Az. MG-43b, der weiterhin gilt, da es keine neuen Regelungen in nachfolgenden Bescheiden dazu gibt. Die Mengen für die Gesamtanlage neben den Mengen in 42D wurden aufgenommen, damit zu Überwachungszwecken eine Mengenbilanz möglich ist.

3.5

Für die geänderte Anlage ist ein anlagenbezogener Teil des Sicherheitsberichtes in Form eines Kurzberichtes zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde vor deren Inbetriebnahme vorzulegen. Dabei sind alle gefährlichen Stoffe/Stoffkategorien gemäß Anhang I der Störfall-Verordnung aufzunehmen, die die Mengenschwelle zu sicherheitsbedeutsamen Anlagenteilen erreichen.

3.6

Die Zusammenlagerungsvorschriften der TRGS 510 in der jeweils aktuellen Fassung sind einzuhalten. Die Lagerorte der jeweiligen Stoffe oder Stoffgruppen müssen in einem Einlagerungsplan hinterlegt sein. Insbesondere gilt:

3.6.1

Materialien, die ihrer Art und Menge nach geeignet sind, zur Entstehung oder schnellen Ausbreitung von Bränden beizutragen, wie z. B. Papier, Textilien, Holz, Holzwohle, Heu, Stroh, Kartonagen, brennbare Verpackungsfüllstoffe, dürfen in der Lagerhalle nicht gelagert werden, sofern sie nicht zur Lagerung und dem Transport eine Einheit mit den ortsbeweglichen Behältern bilden.

Begründung:

TRGS 510 Nr. 7, Einschränkung der Zusammenlagerung von Stoffen der LGK 3 mit Stoffen der LGK 10-13.

3.6.2

Stoffe der Lagerklasse 5.1 B (oxidierend wirkende Stoffe) sind separat von Stoffen der Lagerklasse 3 (entzündbare flüssige Stoffe) zu lagern. Dies kann erreicht werden durch eine Lagerung in unterschiedlichen Lagerabschnitten mit einer Feuerwiderstandsdauer oder -fähigkeit von mindestens 90 Minuten. Sicherheitsschränke mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 90 Minuten gelten als Lagerabschnitt.

Begründung: TRGS 510 Nr. 7, Einschränkung der Zusammenlagerung für die genannten Stoffklassen. Die Möglichkeit zur Abweichung von den Zusammenlagerungsregeln greift vorliegend nicht, da hierfür eine maximale Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen im Lager von maximal 400 kg Voraussetzung ist, für die Lagerhalle jedoch eine Gesamtlagerkapazität an Gefahrstoffen von 180 t beantragt ist.

3.6.3

Stoffe der Lagerklasse 5.1 B (oxidierend wirkende Stoffe) sind getrennt von Stoffen der Lagerklasse 6.1 C (brennbare, akut toxische oder chronisch wirkende Stoffe) zu lagern. Dies kann erreicht werden durch ausreichende Abstände oder durch Barrieren (z. B. durch Wände, Schränke aus nicht brennbarem Material, Produkte aus nicht brennbaren Stoffen der LGK 12 oder 13) oder durch Lagerung in baulich getrennten Auffangräumen.

Begründung:

TRGS 510 Nr. 7, Einschränkung der Zusammenlagerung für die genannten Stoffklassen. Die Möglichkeit zur Abweichung von den Zusammenlagerungsregeln greift vorliegend nicht, da hierfür eine maximale Gesamtlagermenge an Gefahrstoffen im Lager von maximal 400 kg Voraussetzung ist, für die Lagerhalle jedoch eine Gesamtlagerkapazität an Gefahrstoffen von 180 t beantragt ist.

3.6.4

Von den Regelungen der Nebenbestimmungen 3.6.2 und 3.6.3 kann abgewichen werden, wenn durch einen nach § 29a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bestätigt wird, dass trotz der Abweichungen der Stand der Sicherheitstechnik eingehalten wird. Die hiermit geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Gutachten durch die zuständigen Überwachungsbehörden abgenommen worden ist.

Begründung:

Die Zulässigkeit von Abweichungen von den Zusammenlagerungsregeln der TRGS 510 ergibt sich aus dem Tenor der TRGS 510, aus deren Nr. 7.1 Abs. 1 und Abs. 9. Die dort genannten Anforderungen wurden in Auflage 3.6.2 und 3.6.3 festgeschrieben. Die Gleichwertigkeit der Alternativmaßnahmen und damit die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik muss vor Inbetriebnahme erst überprüft werden. Bei Einhaltung der TRGS 510 wird die Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik unterstellt, Abweichungen davon müssen gutachterlich geprüft werden. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Wunsch der Antragstellerin auf Abweichungen von der TRGS 510 entsprochen werden.

3.6.5

Grundsätzlich dürfen nur Stoffe zusammengelagert werden, wenn dies nicht zu einer wesentlichen Gefährdungserhöhung führen kann. Dies ist gegeben, wenn sie z. B.

1. die gleichen Löschmittel benötigen,
2. die gleichen Temperaturbedingungen erfordern,
3. nicht miteinander unter Bildung entzündbarer oder giftiger Gase reagieren oder
4. nicht miteinander unter Entstehung eines Brandes reagieren.

Begründung: TRGS 510 Nr. 7 Abs. 8.

3.7

Eine Liste der möglichen Lagerstoffe in der Lagerhalle mit stoffspezifischen Informationen muss der Werkfeuerwehr zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist regelmäßig, mindestens jedoch wöchentlich, eine Lagerliste zu erstellen und der Werkfeuerwehr zu übermitteln. Für den Fall der Verwendung eines elektronischen Lagerverwaltungssystems (z.B. über SAP) kann der Werkfeuerwehr alternativ Zugang zur Lagerdatei ermöglicht werden.

3.8

Stoffe wie Salpetersäure, Schwefelsäure und Salzsäure müssen in einem Bereich mit eigener Auffangwanne gelagert werden. Es muss sichergestellt sein, dass die Auffangwannen frei von Wasser sind.

3.9

Alle ableitfähigen und leitfähigen Regalteile sind zu erden. Die Erdung ist regelmäßig von entsprechend qualifizierten Fachstellen zu überprüfen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

3.10

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, um eine Brandübertragung auf das zentrale Tanklager 10/11TL, insbesondere auch bei Befüll- und Entleervorgängen der Tanks mittels Tanklastwagen oder Bahnkesselwagen zu verhindern. Das Tanklager ist dazu im Brandfall durch einen Wasserschleier vom Brandereignis abzukoppeln und zu kühlen. Ein- und Austankvorgänge sind unverzüglich zu beenden, eventuelle Auffangwannen mit Flüssigkeitsinhalt sind umgehend aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Das Bedienpersonal ist entsprechend zu unterweisen.

Begründung: Der berechnete Radius der Strahlungswirkung zur Brandübertragung auf leicht-entzündliche Stoffe reicht bis zum Tanklager 10/11TL und nach Kapitel 18 ist in dieser Richtung keine Brandwand an 42D geplant, sondern eine „offene“ Bauweise vorgesehen.

Die festgesetzten Maßnahmen wurden von XXXXXXXXXXXXXXXX (Werksfeuerwehr) beim Orts-termin am 26.09.2014 als das Standardvorgehen dargestellt.

Sie wurden im Antrag allerdings nicht beschrieben und werden deshalb als Nebenbestimmung festgesetzt.

3.11

Es sind Maßnahmen zur Verhinderung von Brandauswirkungen auf Passagiere von im Gefährdungsradius zum Stehen kommenden Zügen, z.B. bei geöffneten Fenstern, zu treffen. Dies hat dort, wo es keine Abschirmung durch andere Gebäude gibt durch das Legen eines Wasserschleiers zu erfolgen.

Begründung: Der berechnete Radius der Strahlungswirkung für nachteilige Wirkungen beim Menschen reicht weit über die Bahnlinie hinweg und ein Stehenbleiben von Zügen im gefährdeten Bereich ist vom Bahnunternehmen nicht auszuschließen.

Von Hr. Saßmannshausen wurde bei o.g. Ortstermin am 26.09.2014 ausgeführt, dass das Lager 42D zur Bahnlinie hin von mehreren Gebäuden abgeschirmt (z.B. 3G, 4G) ist. Dort wo keine Abschirmung besteht, wird ein Wasserschleier zur Abschirmung gelegt. Dies ist lt. XXXXX.

XXXXXXXXXXXXX (Werksfeuerwehr) das Standardvorgehen in einem solchen Fall. Eine direkte Kühlung eines stehenden Zuges durch die Werkfeuerwehr kann nicht vorgenommen werden, da es dann zur Kurzschlüssen in der Oberleitung mit längerer Reparaturzeit kommen kann (und damit langem Stillstand des Zuges). Da eine direkte Notfallkommunikation mit der Bahn nicht möglich/nicht vorgesehen ist (s. Stellungnahme Merck v. 19.09.14), kann keine Aufforderung beispielsweise zum Schließen der Fenster direkt an das Zugpersonal gegeben werden. Insofern müssen präventive Abschirmmaßnahmen ergriffen werden.

Die von Merck dargestellten Maßnahmen wurden im Antrag nicht beschrieben und werden deshalb als Nebenbestimmung festgesetzt.

3.12

Der Pumpensumpf der Bodenplatte der Lagerhalle ist mit einer Leckagemeldeanlage zu versehen. Ein Voralarm ist auf das betriebliche Prozessleitsystem, der Hauptalarm auf die Leitstelle der Werkfeuerwehr aufzuschalten.

3.13

Im Thermoraum (Raum 102) ist eine Gaswarnanlage zu installieren.

4. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

4.1

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen für diese Anlage sind dabei zu beachten.

4.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

4.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

4.4

Nach Stilllegung ist der Zustand des Untergrundes durch Untersuchungen festzustellen.

Hierzu ist von einem in Altlastenfragen qualifizierten Gutachter ein Untersuchungskonzept zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Genehmigung vorzulegen.

Der Parameterumfang der Untersuchungen orientiert sich an den Ergebnissen der historischen Erkundung, vorliegender Untersuchungsergebnisse sowie der ggf. geplanten Folgenutzung.

4.5

Die Ergebnisse der Untergrunduntersuchungen sind dem zuständigen Regierungspräsidium zur Bewertung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Sanierungsarbeiten begonnen werden. Hierzu ist rechtzeitig ein Sanierungskonzept gemäß Anhang 3 der BBodSchV zu erstellen und dem zuständigen Regierungspräsidium zur Zustimmung vorzulegen.

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten. Trotz aller Sicherheitsvorkehrungen dennoch auftretende Kontaminationen (z.B. bei Schadensfällen) sind sofort zu beseitigen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Die Lagerhalle ist vor Inbetriebnahme und anschließend regelmäßig alle 3 Jahre durch eine für den Explosionsschutz befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5.2

Es ist auf Grundlage der TRGS 510 ein Lagerbelegungsplan zu erstellen. Durch regelmäßige Kontrolle ist sicherzustellen, dass die Einlagerung tatsächlich gemäß diesem Lagerbelegungsplan erfolgt.

6. Bauaufsichtliche Erfordernisse

6.1

Vor Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des Bauleiters mit dessen Unterschrift
- geprüfter Standsicherheitsnachweis

alternativ:

- Standsicherheitsnachweis aufgestellt von der/dem Nachweisberechtigten für Standsicherheit (§ 2 Abs. 4 Nachweisberechtigten-Verordnung - NBVO)
- Nachweisberechtigung des Aufstellers
- Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 NBVO) einschließlich der Bestätigung, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr.1 bis 10 (Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 NBVO) zutrifft
- Bescheinigung vom zuständigen Amt für Bodenmanagement oder von einem/einer Vermessungsingenieur/in über die ordnungsgemäße Absteckung der Gebäude

6.2

Zur Fertigstellung des Rohbaus sind der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Bescheinigung vom überwachenden Bauleiter darüber, dass das Vorhaben nach den technischen Baubestimmungen (§ 3 Abs. 3 HBO), den genehmigten Bauvorlagen und den Berechnungen und Ausführungsplänen ausgeführt worden ist.
- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

alternativ:

- Bescheinigung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt.

7. Wasserrecht

7.1

Das Fass- und Gebindelager in 42D ist vor Inbetriebnahme und danach alle 5 Jahre wiederkehrend durch den anerkannten Sachverständigen zu prüfen. Insbesondere die Beständigkeit der Lagerfläche gegenüber den eingesetzten flüssigen wassergefährdenden Stoffen ist hierbei zu belegen.

8. Bodenschutz / Ausgangszustandsbericht

8.1

Vor Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist für das Anlagengrundstück für relevante gefährliche Stoffe nach § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Stelle/Person aufzustellen.

9. Brandschutz

9.1

Es sind alle im Brandschutzkonzept für die Lagerhalle 42D im Kapitel 18 zur Verhinderung von Brand und Explosion aufgeführten Vorkehrungen vollständig umzusetzen.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Merck KGaA hat am 15.07.2014 beantragt, die Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Adsorbentien, 40D, zu genehmigen.
Bei dieser Anlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Nr. 4.1.21, Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 19.09.2014 vervollständigt.

Am 27.10.2014 wurde eine Zulassung nach § 8a für die Errichtung des Lagergebäudes erteilt.

Bei der Anlage handelt es sich ferner um eine Anlage der Nr. 4.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß dem Schema in Abb. 2 des Verfahrenshandbuchs zum Vollzug des BImSchG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nur für die Erweiterung oder Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Stoffen selbst, nicht für eine Lageranlage vorgeschrieben. Da die Erweiterung der Chemieanlage um eine nur als Nebeneinrichtung genehmigungsbedürftige Lageranlage die Herstellung von Stoffen naturgemäß nicht tangiert, war eine Vorprüfung des Einzelfalls bzw. die Durchführung einer UVP nicht erforderlich.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen und in Bezug auf den Brandschutz.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate bei der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Wasserrechts, abfall- und immissionsschutzrechtlicher Fragen sowie in Bezug auf den Arbeits- und Bodenschutz.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter Punkt V. erfüllt.

Gegenüber der mit den vorliegenden Bescheiden genehmigten Herstellverfahren ergeben sich durch den vorliegenden Antrag des Betriebs eines Lagers naturgemäß keine Änderungen hinsichtlich der Emissionen. Zur Vorsorge wurden dennoch Auflagen bezüglich Luftreinhalte (Ziffer V.2) formuliert.

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft ebenfalls nicht ausgehen. Die Anlage ist nicht sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs. Ein beiliegendes Brandschutzkonzept enthält Vorkehrungen u.a. zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz. Zur Einhaltung dieser Vorkehrungen wurde Auflage 9.1 formuliert.

Eine Auswirkung auf dem Wohnen dienende Gebiete im Sinne des § 50 BImSchG ist nicht zu befürchten. Die potentiellen Auswirkungen bewegen sich innerhalb des Gebiets, das auch gegenwärtig und mit dem genehmigten Bestand von einem Störfall gemäß dem Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten“ (KAS-18) betroffen wäre.

Ohne störfallbegrenzende Maßnahmen wären die Auswirkungen eines Lagerbrandes auf einen sich im angrenzenden Bahnbereich aufhaltenden Zug jedoch bedeutsam. Eine graphische Darstellung eines Brandszenarios in Kap. 14 der Antragsunterlagen zeigt, dass nachteilige Auswirkungen gegenüber sich im Zug befindlichen Personen nicht ausgeschlossen werden könnten. Der diesbezüglich eingeschaltete Fachdienst Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau geht aber davon aus, dass das Eingreifen der anerkannten Werksfeuerwehr ein solches Szenario wirksam verhindern kann. Die Feuerwehr muss spätestens 5 Minuten nach der Alarmierung die Einsatzstelle erreicht haben, um erste Brandbekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können. Die Alarmierung erfolgt durch eine automatische Brandmeldeanlage, die erste Brandbekämpfungsmaßnahme über eine halbstationäre Decken-Schaumlöschanlage. Weiterhin ist durch die vorgesehene Drahtgitterkonstruktion im unteren Hallenbereich ein unterstützender Löschangriff mit Personal möglich.

Diese störfallbegrenzenden Maßnahmen gewährleisten, dass der Abstand zu dem Schutzgut Schienenstrang als angemessen angesehen werden kann. Zusätzlich wurden in Kap. V.3 Auflagen formuliert, die eine Abschirmung von Zug bzw. benachbartem Tanklager gegenüber der bei einem Brand auftretenden Wärmestrahlung gewährleisten. Der Einsatz der Werksfeuerwehr wird auch im Rahmen des § 50 BImSchG somit als, den ursprünglich nicht angemessenen Abstand gegenüber dem das Werksgelände durchschneidenden Schienenstrang, kompensierende störfallbegrenzende Maßnahme angesehen.

Unabhängig von den Anforderungen des § 50 BImSchG und zur Konkretisierung des § 4 StörfallV mussten die Ziffern 3.6.2 und 3.6.3 formuliert werden, da schon dem Entstehen einer Gefahr durch störfallverhindernde Maßnahmen (Zusammenlagerungsverbot) entgegengewirkt werden muss. Der Vermeidung einer (zusätzlichen) Gefahrenquelle ist gegenüber störfallbegrenzenden Maßnahmen (Einsatz der Feuerwehr) der Vorrang zu geben. Dies ist insbesondere wegen der Nähe der Bahnstrecke und wegen der Gefahr des Einwirkens von Feuer auf einen liegegebliebenen Zug notwendig.

Zudem reicht der Radius der Strahlungswirkung bei einem Brand bis zum Tanklager 10TL, in dem leichtentzündliche Stoffe gelagert bzw. abgefüllt werden. Auch hier muss das Risiko des Brandübergreifens im Sinne des § 4 Abs. 1 b) StörfallV dahingehend minimiert werden, dass auch schon die Gefahr eines größeren Brandes im Entstehungsstadium durch die gegenseitige Beeinflussung der Lagergüter auszuschließen ist. Um diese ausreichende Vorsorge sicherstellen zu können und die Zeit des Übergriffs eines Feuers auf benachbartes Lagergut anderer Lagerklasse so lange hinauszuzögern, bis die genannten Löschsysteme zum Einsatz kommen können, hält die Behörde die in genannten Ziffern formulierten Anforderungen für notwendig. Alternativen, die einen gleichwertigen Schutz gegenüber den Anforderungen der TRGS 510 darstellen, wurden im Antrag nicht formuliert und können von der Behörde auch nicht bewertet werden. Die Behörde eröffnet aber die Option, gem. Auflage 3.6.4. solche Alternativen durch einen Gutachter bewerten zu lassen und diese ggfls. zu realisieren.

Die Abweichung von den Anforderungen der LÖRüRL bezüglich der Reduzierung der erforderlichen abschmelzbaren Dachflächen auf 35% wird zugelassen. Aus Brandschutzgründen bestehen keine Bedenken, da durch die Werksfeuerwehr mit Hilfe der halbstationären Löschanlage eine frühe Brandbekämpfung möglich ist.

Die Abweichung von der TRGS 510, Pkt. 12.3 (12) bezüglich der Lagerung von mehr als 20 t entzündlicher Flüssigkeiten im Thermoraum wird zugelassen, da aufgrund der vorhandenen automatischen Brandmeldeanlage in Verbindung mit der Werksfeuerwehr aus Sicht des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm werden von dem genehmigten Vorhaben nicht zu erwarten sein. Der Antrag hat keine geräuscherzeugenden Aggregate zum Gegenstand. Zusätzliche Transportvorgänge können gegenüber der jetzigen Situation vernachlässigt werden.

Abfälle und Abwässer fallen im Rahmen der beantragten Lagerung nicht an.

Maßnahmen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind vom Antragsteller nicht vorgesehen. Wärme, die insbesondere durch die hiermit genehmigte Änderung außerhalb oder innerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht nicht.

Die Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 BauGB – Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans – zu beurteilen. Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Im Galgenfeld der Stadt Gernsheim und ist als Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung ausgewiesen. Das Vorhaben entspricht somit den Zielen der Landesplanung.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebsstilllegung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlichen Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Zum Erfordernis eines Ausgangszustandsberichts

Das betroffene Anlagengrundstück wird begrenzt von den Werksstraßen Justus-Liebig und Heinrich-Hahn-Straße. Aus dem Lageplan GA20_BLD005_G02GA ergeben sich folgende Anlagenbereiche, die einer Betrachtung unterzogen werden:

- Produktionsgebäude 40D
- Lagerfläche 41D
- Fläche unter der Rohrbrücke (Verbindung zwischen 40D und Heinrich-Hahn-Straße
- Betriebliche Verkehrswege
- Lagerfläche Halle 42D

Produktionsgebäude 40D :

Die Betriebsflächen und das Ableit- und Auffangsystem im Gebäude entsprechen den technischen Anforderungen der VAwS und sind somit gegenüber den gehandhabten Flüssigkeiten dicht und beständig. Ausreichendes, leckageüberwachtes Auffangvolumen ist vorhanden.

Weiterhin werden die im Gebäude installierten Reaktionsbehälter inklusive der zugeordneten Auffangflächen, in denen sich die wassergefährdenden Flüssigkeiten befinden, im Turnus von 5 Jahren vom anerkannten Sachverständigen überprüft. Nach Aktenlage gab es hierbei in der Vergangenheit keine Beanstandungen, Havarien oder Brände wurden nicht gemeldet. Bei der Besichtigung vor Ort am 04. Juni 2014 konnten ebenfalls keine sichtbaren Mängel festgestellt werden.

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers verursacht vom Produktionsgebäude ist unter den aktuellen Bedingungen und mit fortgesetztem Überwachungsprozedere auszuschließen.

Lagerfläche 41D (Bereitstellungsfläche für Lösemittel und Silane):

Das Ableit- und Auffangsystem der Lagerfläche entspricht den technischen Anforderungen der VAWS und ist somit gegenüber den gehandhabten Flüssigkeiten dicht und beständig. Ausreichendes, füllstandsalarmiertes Auffangvolumen ist vorhanden.

Weiterhin wird die Bereitstellungsfläche inklusive Auffangvorrichtung im Turnus von 5 Jahren vom anerkannten Sachverständigen überprüft. Nach Aktenlage gab es hierbei seit Errichtung der Fläche (Bj. 2008) keine Beanstandungen, Havarien oder Brände wurden nicht gemeldet.

Die Lagerfläche ist von befestigten Flächen (Asphalt) umgrenzt, unbefestigte Flächen sind nicht in der Nähe.

Bei der Besichtigung vor Ort am 04. Juni 2014 konnten auch hier keine sichtbaren Mängel festgestellt werden

Eine Verunreinigung des Bodens oder des Grundwassers verursacht von der Lagerfläche ist unter den aktuellen Bedingungen und mit fortgesetztem Überwachungsprozedere auszuschließen.

Fläche unter der Rohrbrücke

Die Fläche unterhalb der Rohrbrücke – zu berücksichtigen ist ein ca. 10 Meter breiter Streifen unter der Brücke – ist nicht nach den Anforderungen der VAWS errichtet. Die Sicherheit nach VAWS wird damit erreicht, dass u.a. Rohre oberhalb nicht flüssigkeitsdichter Flächen keine oder ausblassichere Flansche aufweisen müssen und dass Schädigungen mit Produktleckagen mit umfassenden Überwachungsmaßnahmen schnell erkannt werden und durch die Werksfeuerwehr innerhalb kurzer Zeit behoben werden können. Durch die stets vorhandene Reaktionszeit ist jedoch ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des Bodens unterhalb der Rohrbrücke ist daher nicht auszuschließen.

Lagerfläche Halle 42D

Die Lageranlage der Halle 42D bietet bei Einhaltung der entsprechend den technischen Anforderungen der VAWS (Beton in der Qualität d=30 cm) ausreichenden Schutz. Zusätzlich ist im Lagerbereich während des Ein- und Auslagerns stets Personal anwesend. Bei einer betriebsmöglichen Havarie (z.B. Auslaufen eines 1 m³ IBC's) kann mit der Hallenbodenqualität mit dem über den Anforderungen der VAWS liegenden Auffangvolumen (25 statt 10 m³) und mit dem anwesenden Personal der nach DAW A786 ausgebaute Auffangbereich nicht durchdrungen werden. Eine Bodenverunreinigung kann unter diesen Umständen ausgeschlossen werden.

Betriebliche Verkehrswege

Die Verkehrswege im grün markierten Bereich sind nicht nach den Anforderungen der VAWS errichtet. Bei einem betriebstypischen Unfall, wie z.B. dem Umkippen eines 1m³ IBC's, kann zwar schnell reagiert werden, aber durch die vorhandene Reaktionszeit ist ein Austritt von wassergefährdenden Flüssigkeiten oberhalb von Tropfmengen möglich. Eine Verunreinigung des

Bodens ist daher nicht auszuschließen. Ein AZB ist anzufertigen. Näheres regelt mein Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz.

Die Bedingung zur Inbetriebnahme des Lagers bleibt im Wortlaut auch nach der Anhörung der Antragstellerin nach § 28 VwVvG unverändert. Es wird bezüglich der Formulierung auf die Vorgaben des Verfahrenshandbuchs Genehmigungsverfahren und auf das der hessischen Umweltverwaltung vorgegebene Texthandbuchs verwiesen.

Für den Betreiber ist es im Übrigen irrelevant, welche Stelle, bzw. welches Dezernat den Ausführungen des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt, dies muss behördenintern geregelt werden. Zuständige Behörde und Adressant ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt.

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in dem § 120b Gewerbeordnung (GewO), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die beantragte Genehmigung war unter den o.g. Voraussetzungen zu erteilen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag

Heß

